

# ZH\_OBERGERICHT PS200235 vom 4. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200235](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200235)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200235 du 4 février 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200235 del 4 febbraio 2021

## Erwägungen

### E. 1

In der Betreuung Nr. 1 des Beschwerdegegners (nachfolgend: Gläubiger) gegen den Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) pfändete das Betreibungsamt Zürich 10 am 24. Februar 2020 künftiges Einkommen des Schuldners (vgl. act. 2/1; Pfändung Nr. 2). Mit Eingabe vom 3. März 2020 (act. 1) beschwerte sich der Gläubiger beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) gegen diese Pfändung. Nach prozessualen Vorkehren sowie der Einholung einer Vernehmlassung beim genannten Betreibungsamt und einer Beschwerdeantwort (act. 3, 6, 7, 9 und 15), Einholung einer Stellungnahme des Gläubigers zu letzteren Eingaben (act. 19 und 22) und Eingang einer ergänzenden Eingabe des Gläubigers (act. 24), hiess die Vorinstanz die Beschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 9. November 2020 (act. 26 = act. 29 = act. 31) teilweise gut, indem sie was folgt beschloss: " 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird das massgebende Nettoeinkommen des Beschwerdegegners in der Pfändung Nr. 2 des Betreibungsamtes Zürich 10 ab Pfändungsvollzug am 22. Januar 2020 auf Fr. 6'586.– und dessen Existenzminimum auf Fr. 6'299.– festgesetzt.

### E. 2

Das Betreibungsamt Zürich 10 wird angewiesen, die Forderung des Beschwerdeführers über Fr. 5'068.15 in der Betreuung Nr. 1 auf der Pfändungsurkunde Nr. 2 vom Status "provisorisch" auf den Status "definitiv" umzuwandeln.

### E. 3

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

### E. 4

Es werden keine Kosten erhoben.

### E. 5

Im Weiteren macht der Schuldner geltend, die in seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum berücksichtigte Position "Grundbetrag Kind (Besuchsrecht)" sei beschwerdeweise auf Fr. 108.– zu erhöhen. Der vorinstanzliche Ansatz von täglich Fr. 13.50 genüge nicht, um ein Kind gesund zu ernähren und gleichzeitig einer Freizeitaktivität in Zürich nachzugehen, ohne dabei auf jeden Franken schauen zu müssen. Als Berechnungsgrundlage könne nicht der monatliche Grundbetrag von Fr. 400.– dienen, da die Besuchstage besonderer Natur seien und dementsprechend höher kalkuliert werden müssten. Man unternehme nicht jeden Tag mit der Tochter Freizeitaktivitäten oder kaufe ihr etwas. Die Besuchstage dienten dazu, eine dauerhafte und feste Beziehung zur Tochter zu entwickeln und sollten dementsprechend so kalkuliert werden, dass er nicht in sein Existenzminimum eingreifen müsse. Es sei bedauernd und nicht im Sinne der Gesellschaft,

Fr. 100.– auf Kosten der Tochter abzuziehen, wenn davon Fr. 30.– an den Gläubiger (und die übrigen Gläubiger) gingen, für welche dieser Betrag keinen nennenswerten Unterschied mache.

- 6 - Der Gläubiger hält dem Schuldner in seiner Beschwerdeantwort entgegen, diese Vorbringen seien allgemein und gingen nicht auf die Ausführungen der Vorinstanz ein. Die Vorinstanz habe zu Recht erwogen, dass sich aus den Akten weder Anhaltspunkte für die effektive Ausübung und Ausgestaltung des Besuchsrechts ergäben, noch mache der Schuldner diesbezügliche Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift. Die Vorinstanz habe, in Ermangelung von Angaben des Schuldners, das ihr zustehende Ermessen weder über- noch unterschritten, weswegen die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen sei.

#### **E. 6**

Laut Art. 93 Abs. 1 SchKG kann Erwerbseinkommen des Schuldners so weit gepfändet werden, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist. Das Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 konkretisiert den Begriff der unbedingt notwendigen Auslagen – unter anderem – durch pauschalisierte monatliche Grundbeträge für Nahrung, Kleidung und Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie sämtliche Energiekosten. Für den Unterhalt von Kindern in einem Alter von bis zu 10 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt des Schuldners wohnen, wird von einem Grundbetrag von monatlich Fr. 400.– ausgegangen.

#### **E. 7**

Die Vorinstanz nahm diesen Grundbetrag als Ausgangspunkt für die Festlegung der Kosten des Schuldners für die Ausübung des Besuchsrechts und kam bei vier Besuchstagen des Schuldners pro Monat auf (gerundet) Fr. 54.–, die im betreibungsrechtlichen Existenzminimum des Schuldners berücksichtigt werden könnten und in Anbetracht des Alters der Tochter ausreichend und angemessen seien.

#### **E. 8**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Bemessung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums den Auslagen für die Ausübung des Besuchsrechts Rechnung zu tragen. Es darf diesbezüglich eine Pauschalisierung vorgenommen werden, da eine Darlegung der konkreten Kosten durch den Schuldner umständlich wäre. Dabei kann auf den monatlichen Grundbetrag des

- 7 - Kindes gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten als Berechnungsgrundlage abgestützt werden (vgl. BGer, 7B.145/2005 vom 11. Oktober 2005, E. 3.3).

#### **E. 9**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Grundbetrag gemäss dem Kreisschreiben des hiesigen Obergerichts für ein 2 ½ jähriges Kind mit Fr. 400.– weit höher ausfällt als jener gemäss den vom Bundesgericht herbeigezogenen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, worin bloss Fr. 250.– vorgesehen werden. Damit wird das hohe Preisniveau im Kanton Zürich, welches der Schuldner anspricht, berücksichtigt. Der dem Schuldner vorinstanzlich für die Ausübung des Besuchsrechts in seinem

betriebsrechtlichen Existenzminimum zugestandene Betrag von Fr. 54.– für vier Besuchstage macht zweifelsohne einen umsichtigen und haushälterischen Umgang mit den verfügbaren Mitteln erforderlich. Dass es dem Schuldner mit diesem Betrag aber verwehrt bliebe, die Besuchstage überhaupt angemessen zu gestalten, trägt er nicht vor und ist auch nicht anzunehmen. Eine den Bedürfnissen der Tochter gerecht werdende Freizeitgestaltung muss nicht zwangsläufig mit teuren Aktivitäten verbunden sein, zumal sie noch sehr jung ist. Dieser Betrag hat sodann nur die Kosten seiner Tochter anlässlich der Besuchstage zu decken. Die persönlichen Aufwendungen des Schuldners in Zusammenhang mit den Besuchstagen sind aus seinem eigenen Grundbetrag zu finanzieren. Dass durch die Lohnpfändung gewisse Unannehmlichkeiten entstehen, hat der Schuldner vorübergehend hinzunehmen, da eben nur seine unbedingt notwendigen Auslagen bei der Bemessung des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden dürfen. Auch dem Argument des Schuldners, wonach sich die Besuchstage von den übrigen – gleichsam "regulären" – Tagen des Monats hinsichtlich der anfallenden Kosten unterscheiden, weswegen nicht mit einem Anteil des Grundbetrages von Fr. 400.– zu rechnen sei, kann nicht gefolgt werden. Denn der Grundbetrag umfasst rechnerisch auch Kostenpositionen der Tochter, welche der Schuldner anlässlich seiner Besuchstage nicht oder zumindest nicht regelmässig zu tragen ha-

- 8 - ben wird, so beispielweise Kosten für Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung und Energie. Da diese Kosten dem Schuldner in der Regel nicht anfallen, kann dem Charakter der Besuchstage mit dem anteilmässigen Grundbetrag angemessen Rechnung getragen werden. Ohne Bedeutung bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bleibt schliesslich, wem die gepfändeten Geldbeträge besser dienen würden. Ebenso wenig sind die Einwände des Schuldners, er werde unrechtmässig betrieben und die in Betreuung gesetzte Forderung bestehe nicht, im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu hören.

#### **E. 10**

Zusammengefasst sind die Beanstandungen des Schuldners betreffend den Zuschlag für Fahrten zum Arbeitsplatz begründet, während jene zu den Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts nicht verfangen. Seine Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und sein betriebsrechtliches Existenzminimum ist um monatlich Fr. 20.– auf insgesamt monatlich Fr. 6'319.– zu erhöhen.

#### **E. 11**

Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetriebs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.